

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2008 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2006
– Beitrag Nr. 8: Heilfürsorge für Polizeibeamte**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 4. Dezember 2008 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/3508 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. im Zuge der Dienstrechtsreform eine neue gesetzliche Grundlage der Heilfürsorge für Polizeibeamte vorzulegen;
2. das Abrechnungsverfahren der Heilfürsorge auf der Grundlage neuer Vereinbarungen mit den Leistungserbringern zu modernisieren und zu vereinfachen;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2009 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1.:

Die bisherigen Bestimmungen über die Heilfürsorge in den §§ 141, 147 und 150 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sollen im Rahmen der Dienstrechtsreform in einer Vorschrift zusammengefasst und dem verfassungsrechtlichen Erfordernis des Gesetzesvorbehalts angepasst werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Juni 2004 – 2 C 50.02 – (BVerwGE 121, 103 ff.) den Grundsatz aufgestellt, dass wesentliche Entscheidungen über die Leistungen an Beamte im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit vom Gesetzgeber zu treffen sind. Dieses

Urteil betraf zwar die Beihilfevorschriften des Bundes, hat jedoch auch Auswirkungen auf die Heilfürsorgevorschriften des Landes. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts sind mindestens die tragenden Strukturprinzipien gesetzlich und die Ausführungsbestimmungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinen Urteilen vom 23. Juni 2009 – 4 S 87/08 und 4 S 3098/07 – diese Auffassung geteilt und festgestellt, dass die bisherige Regelung in § 141 Abs. 2 LBG den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt nicht genügt und deswegen vom Bundesverfassungsgericht eventuell für nichtig erklärt werden könnte. Nach den Grundsätzen des Bundesverwaltungsgerichts erachtet der Verwaltungsgerichtshof die Regelungen im LBG, die auch die Heilfürsorgeverordnung einschließen, für eine Übergangszeit als noch anwendbar. Erst wenn der parlamentarische Gesetzgeber seiner Verpflichtung, eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, in angemessener Zeit nicht nachkommen sollte, käme es auf die Gültigkeit der Heilfürsorgeverordnung an.

Die Landesregierung wird deshalb so bald wie möglich eine neue gesetzliche Grundlage für die Heilfürsorge vorlegen.

Zu 2.:

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) hat im Auftrag des Innenministeriums und des Finanzministeriums geprüft, ob eine Software für eine papierlose Abrechnung und ein Verfahren zur Einführung einer Krankenversicherungskarte von der Heilfürsorgestelle eines anderen Bundeslandes bzw. des Bundes übernommen werden kann.

Eine spezielle Software für eine papierlose Abrechnung der Heilfürsorgeaufwendungen mit den Leistungserbringern wird bisher nur bei der Bundespolizei und vom Land Mecklenburg-Vorpommern verwendet. Das Land Sachsen prüft zurzeit deren Einführung. Vier Bundesländer verwenden für die Berechnung der nach den jeweiligen Regelungen gewährten Heilfürsorgeleistungen eigene entwickelte Programme, während fünf andere Bundesländer weitgehend manuell abrechnen. Eine Übernahme der oben genannten speziellen Software wäre zwar unentgeltlich möglich, für die notwendige zusätzliche Datenbank, interne und externe Programmierarbeiten sowie Schulungen wären jedoch noch Haushaltsmittel in Höhe von etwa 75.000 EUR erforderlich. Eine entsprechende Programmierung des vom LBV selbst entwickelten und bewährten dialogisierten Beihilfeabrechnungsverfahrens würde zwar voraussichtlich Kosten in gleicher Höhe verursachen, hätte aber den Vorteil, dass Fortschreibungen und Anpassungen leichter und durch interne Programmierarbeiten voraussichtlich kostengünstiger und schneller als extern durchgeführt werden könnten.

Eine Krankenversicherungskarte wird bisher nur von der Bundespolizei und von sechs Bundesländern eingesetzt, während sieben andere Bundesländer – neben Baden-Württemberg – sie noch nicht verwenden. Die Bewertung der geschilderten Verfahren zur Einführung einer Krankenversicherungskarte ergab, dass diese auf der Basis der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entwickelt wurden und deshalb ohne umfangreiche Anpassungen nicht übernommen werden könnten. Die Erstausrüstung der Heilfürsorgeberechtigten mit einer Krankenversicherungskarte würde nach der erforderlichen Ausschreibung voraussichtlich Kosten in Höhe von rund 80.000 EUR verursachen. Zusätzlich würden für den Änderungsdienst voraussichtlich Kosten in Höhe von rund 8.000 EUR jährlich anfallen. Zudem wäre zu berücksichtigen, dass das Verfahren zur Einführung einer Krankenversicherungskarte einen erheb-

lichen zeitlichen und organisatorischen Aufwand verursachen würde. Nach Mitteilung eines Bundeslandes konnte die Einführung der Krankenversicherungskarte für ca. 700 Heilfürsorgeberechtigte erfolgreich erst nach rund zwei Jahren abgeschlossen werden. In Baden-Württemberg müssten rund 26.000 Heilfürsorgeberechtigte erstmals mit einer Krankenversicherungskarte ausgestattet werden, die bei jeder Änderung der persönlichen Daten oder einem Kartenverlust ausgetauscht bzw. ersetzt werden müssten.

Innenministerium und Finanzministerium sind deshalb der Auffassung, dass eine papierlose Abrechnung der Heilfürsorgeaufwendungen mit den Leistungserbringern mit einer entsprechenden Programmierung des vom LBV selbst entwickelten und bewährten dialogisierten Beihilfeabrechnungsverfahrens angestrebt werden sollte. Die papierlose Abrechnung hätte allerdings zur Folge, dass dann die Behandlungsausweise als Nachweis für die Berechtigung zum Bezug von Heilfürsorgeleistungen nicht mehr zusammen mit den Abrechnungen dem LBV übersandt werden könnten.

Da eine von den Abrechnungen getrennte Übersendung der Behandlungsausweise nicht sinnvoll erscheint, müssen die Behandlungsausweise zunächst durch Krankenversicherungskarten ersetzt werden, mit denen die Berechtigung zum Bezug von Heilfürsorgeleistungen elektronisch nachgewiesen wird, bevor die papierlose Abrechnung der Heilfürsorgeaufwendungen mit den Leistungserbringern eingeführt werden kann.

Die Einführung von Krankenversicherungskarten ist jedoch nur mit einer entsprechenden Ermächtigung im Landesbeamtengesetz möglich. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in den unter Ziffer 1 zitierten Urteilen unter anderem darauf hingewiesen, dass aufgrund der grundlegenden Strukturunterschiede zwischen der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge und dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung Regelungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch nur durch normative Regelungen für entsprechend anwendbar erklärt werden dürfen.

Die Landesregierung wird deshalb in die neue gesetzliche Grundlage für die Heilfürsorge nach Ziffer 1 eine entsprechende Ermächtigung mit aufnehmen.

Sobald die neue gesetzliche Grundlage für die Heilfürsorge durch die Landesregierung beschlossen wurde, werden die Gespräche mit den Leistungserbringern zur Einführung der Krankenversicherungskarte, zur papierlosen Abrechnung und zur Fortschreibung der Vereinbarungen aufgenommen werden.